Nummer 39 Hamburg, 25. September 1926 38. Jahrgang

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Monatsbezugspreis 50 ₰ (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen: Für die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 75 ₰, für Versammlungsanzeigen 50 ₰ die Zeile.

Das Schicksal der Ausgesteuerten.

In letzter Zeit mehren sich in der Arbeiterpresse die Stimmen, die mit Nachdruck von der Regierung verlangen, daß sie einen entscheidenden Schritt zur Behebung der Notlage der aus der Fürsorge ausgesteuerten Erwerbslosen unternimmt. Besonderen Anlaß zu diesen Forderungen geben die Zahlen, die über den Umfang der Aussteuerung in letzter Zeit bekannt werden. Eine vom Preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt veranlaßte Erhebung ergab, daß am 1. Mai dieses Jahres bereits in Preußen 45 513 Hauptunterstützungsempfänger ausgesteuert waren. In einem sehr interessanten Aufsatz in der „Sozialen Praxis" Nr. 35 berechnet Dr. W. Polligkeit, daß dies schon damals für das ganze Reich einer Zahl von 75 000 Hauptunterstützungsempfängern, zu denen rund 165 000 Angehörige hinzukämen, entspräche. In demselben Aufsatz wird mitgeteilt, daß nach einer Erhebung, die der Deutsche Städtetag vor kurzem in 79 Städten mit 14 Millionen Einwohnern vorgenommen hat, die Zahl der Ausgesteuerten von April bis September dieses Jahres insgesamt 79 173 betragen habe. Schließlich ist die amtliche Statistik der unterstützten Erwerbslosen erstmalig am 15. August dieses Jahres auch auf die Feststellung ausgedehnt worden, wieviele Hauptunterstützungsempfänger über 39 Wochen und wieviele über 50 Wochen unterstützt werden. Die Zahl der über 50 Wochen unterstützten Erwerbslosen betrug am 15. August im ganzen Reich 12 497, die Zahl der über 39 Wochen Unterstützten 114 801. Selbst wenn man berücksichtigt, daß durch die letzte Anordnung des Reichsarbeitsministers über die Dauer der Erwerbslosenunterstützung diese mit wenigen Ausnahmen auf 39 Wochen innerhalb von 12 Monaten ausgedehnt worden ist und daß unter Benutzung des Härteparagraphen der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge (§ 18 Absatz 3) diese Dauer vom Arbeitsnachweis noch um 13 Wochen verlängert werden kann, was in vielen Fällen geschieht, so ergibt sich aus den vorgenannten Zahlen doch ganz klar, daß wir in den nächsten Monaten mit einem außerordentlichen Anschwellen der Zahl der Ausgesteuerten zu rechnen haben.

Was geschieht nun mit diesen Menschen, die also meist ein Jahr lang ihre Existenz von der Erwerbslosenunterstützung bestritten haben und die nunmehr auch dieser noch beraubt und ohne die Möglichkeit, Arbeit zu finden, sich und ihre Familien erhalten sollen?

Nach der heutigen Rechtslage bleibt ihnen nichts anderes übrig, als sich an die gemeindliche Wohlfahrtspflege zu wenden, die auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung unter bestimmten Voraussetzungen die Sorge für sie zu übernehmen hat. Es ist nicht notwendig, an dieser Stelle auf die außerordentlichen Nachteile einer solchen „Versorgung" der Ausgesteuerten einzugehen. Der Hinweis darauf, daß die Prüfung der Bedürftigkeit bei den kommunalen Wohlfahrtsämtern eine außerordentlich scharfe ist, daß dadurch der Charakter dieser Fürsorge dem einer reinen Armenpflege sehr ähnlich wird, daß die Sätze der Fürsorgeleistungen außerordentlich verschieden und teilweise sehr niedrig sind, daß grundsätzlich eine Rückzahlungspflicht im Falle späterer Leistungsfähigkeit besteht, möge genügen. Aber diese Fürsorge durch die kommunale Wohlfahrtspflege hat auch noch eine andere Seite. Niemals war diese Wohlfahrtspflege gedacht als Hilfe für solch gewaltige Massen arbeitsfähiger Menschen; denn um solche handelt es sich bei den Ausgesteuerten ja. Sie steht daher auch solchen Aufgaben unvorbereitet gegenüber, und sie wird auf die Dauer nicht in der Lage sein, diese Aufgaben zu bewältigen. Sie ist es heute finanziell schon nicht mehr in vollem Umfang, mindestens nicht, ohne daß die sonstigen fürsorgerischen Aufgaben, die sie grundsätzlich hat, darunter leiden. Ein anderer Mangel der Einordnung der Ausgesteuerten in diese Fürsorge ist darin zu suchen, daß keine organische Verbindung mit der Arbeitsvermittlung und mit all den Maßnahmen, die darüber hinaus der Zurückführung in Arbeit dienen sollen (Ausbildungs-, Umschulungskurse), besteht.

Die Regierung glaubt nun, eine Reihe dieser Schwierigkeiten beheben zu können, wenn sie für eine gewisse finanzielle Entlastung der Gemeinden Sorge trüge und wenn sie eine gewisse Verbindung zwischen Bezirksfürsorgestelle und Arbeitsnachweis in der Betreuung der Ausgesteuerten herstellte. Gedacht ist dabei an eine Bezuschussung derjenigen Bezirksfürsorgeverbände, in denen eine besonders hohe Zahl von unterstützten Erwerbslosen und ausgesteuerten Erwerbslosen zu verzeichnen ist. Dabei waren ursprünglich nur die Fürsorgeverbände in Aussicht genommen, die 5 % der Einwohner als Hauptunterstützungsempfänger und 5 vom Tausend als Ausgesteuerte zu verzeichnen haben. Heute denkt man scheinbar daran den Schlüssel auf 3 % Unterstützte und 5 vom Tausend Ausgesteuerte abzustellen. Diesen besonders belasteten Fürsorgeverbänden sollen 50 % der für die Ausgesteuerten aufzuwendenden Beträge ersetzt werden, falls sie die Höhe der Unterstützungen nach den Richtsätzen der Erwerbslosenunterstützung festsetzten, falls sie den öffentlichen Arbeitsnachweis zur Kontrolle und Arbeitsvermittlung heranzögen und ihn auch bei der Entscheidung über die Unterstützungsgewährung beteiligten. Darüber hinaus erklärt sich die Regierung bereit, die Ausgesteuerten bei Notstandsarbeiten stärker zu berücksichtigen, um ihnen so die Möglichkeit zu geben, einen neuen Unterstützungsanspruch zu erwerben.

Diese geplante Regelung trägt den Stempel einer Verlegenheitslösung. Sie ist keineswegs geeignet, dem Problem der Ausgesteuerten in irgend einer Weise gerecht zu werden. Für dieses Problem gibt es heute nur e i n e vernünftige und konsequente Lösung, nämlich: die Verlängerung der Unterstützungsdauer.

Warum wird die Verlängerung der Unterstützungsdauer über 39 Wochen hinaus von der Regierung abgelehnt? Die Regierung hat sich anfänglich hinter juristische Schwierigkeiten zurückgezogen, indem sie behauptete, ohne den Reichstag zu einer solchen Verlängerung juristisch nicht bevollmächtigt zu sein. Diese Behauptung hält der überwiegenden Kommentierung der Erwerbslosenfürsorge-Verordnung nicht stand. Die Regierung hat dann weiter erklärt, daß sie sich zu einer solchen Verlängerung aber überhaupt aus eigener Verantwortung heraus nicht entschließen könne, zumal sie fürchte, durch eine allzu weite Ausdehnung der Unterstützungsdauer die Bestimmungen der zukünftigen Arbeitslosenversicherung zu präjudizieren. Wäre diese letztere Behauptung berechtigt, so ließe sich der Standpunkt der Regierung sachlich würdigen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine Arbeitslosenversicherung ohne Begrenzung der Unterstützungsdauer nicht denkbar ist. Dies würde dem System einer Versicherung und der Notwendigkeit einer Berechnungsgrundlage widersprechen. Wird also die Arbeitslosenversicherung geschaffen, so wird man außerdem eine Einrichtung treffen müssen, durch die die aus der Versicherung Ausgesteuerten weiterversorgt werden. Daß diese Einrichtung nicht die kommunale Wohlfahrtspflege sein kann, muß heute schon mit aller Klarheit ausgesprochen werden. Diese Sonderfürsorge könnte vielmehr nur auf Grund öffentlicher Mittel errichtet werden und nach eigenen Grundsätzen, die der Behandlung arbeitsfähiger und unverschuldet arbeitsloser Menschen gerecht werden, durchgeführt werden. Sobald die Frage der Arbeitslosenversicherung in ihr entscheidendes Stadium tritt, wird über das Problem dieser Sonderfürsorge eingehend zu sprechen sein. An diesem Punkt sind wir aber noch nicht angelangt. Im Rahmen der heutigen Erwerbslosenfürsorge ein System der Halbheiten als Sonderfürsorge für die Ausgesteuerten aufzubauen, ist weder sozial noch gesetztechnisch gerechtfertigt. Den Weg, der heute beschritten werden muß, weist die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge, die in ihrem § 18 dem Reichsarbeitsminister das Recht gibt, die Unterstützungsdauer abweichend von der Normaldauer festzusetzen. Wenn das Reichsarbeitsministerium und die Reichsregierung sich trotz der offensichtlichen zwingenden Notwendigkeit, die sich aus der Not der Ausgesteuerten und aus der schwierigen Lage der Fürsorgeverbände ergibt, nicht zu diesem Schritt entschließen kann, so wird es Aufgabe des Reichstags sein, sich sofort nach seinem Zusammentritt mit dieser Frage zu beschäftigen. Die Regierung jedoch sollte sich überlegen, ob sie glaubt, bis zu diesem Zeitpunkt die Verantwortung für die Verelendung ungezählter Familien auf sich nehmen zu können. brb.

Schwarzarbeit.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Handwerkertages erläßt in der bürgerlichen Tagespresse einen Aufruf zum Kampf gegen die Schwarzarbeit. Der Vollständigkeit halber müssen auch wir, von gewerkschaftlicher Seite, etwas dazu sagen.

Was ist Schwarzarbeit? In der Hauptsache die Arbeit, die von Handwerksgesellen nach Feierabend selbständig ausgeübt und oft auch zu einem billigeren Preis als den allgemein üblichen ausgeführt wird, wird allgemein in Handwerkerkreisen als Schwarzarbeit bezeichnet. Nicht nur die Handwerksmeister, auch die gewerkschaftlichen Organisationen haben diese Arbeit immer aufs schärfste bekämpft, weil durch diese Nebenarbeit das Lohnniveau der Arbeiter herabgedrückt wird. Selbst bei Lohnverhandlungen wurde auf die notwendige Bekämpfung der Schwarzarbeit hingewiesen und die Beseitigung oft den Gewerkschaften zur Pflicht gemacht. Haben aber die Unternehmer und Handwerksmeister gerade in der jetzigen Zeit Ursache, einseitig die Arbeiter auf das Verwerfliche dieser Handlungsweise in der breitesten Oeffentlichkeit aufmerksam zu machen? Das kann füglich bezweifelt werden.

Hunderttausende von tüchtigen Handwerksgesellen, die im allgemeinen eine Erwerbslosigkeit nicht gekannt haben, liegen heute erwerbslos auf der Straße. Hat der Arbeiter schließlich Stellung gefunden, dann in der Regel nur für kurze Zeit. Ist die Arbeit fertig, so wird dem Arbeiter sofort wieder die Invalidenkarte in die Hand gedrückt. Ob immer die Entlassung sofort notwendig war, muß oft bezweifelt werden. Es darf daran erinnert werden, daß man in früheren Jahren nicht immer so eilig mit der Entlassung war; oft hatte der Arbeitgeber selbst ein Interesse, einen eingearbeiteten, tüchtigen Arbeiter zu behalten, um die Kundschaft bei Bedarf sicher und zufriedenstellend bedienen zu können. Das fällt heute kaum noch einem Arbeitgeber ein.

Man wird einwenden, das sei bei den jetzigen Verhältnissen und der großen Krisis nicht mehr möglich. Schön! Was haben die Arbeitgeber getan, um die Krise zu mildern? Trotz vielfacher Verbote haben wir immer noch Preissyndikate, die den Preis gewerblicher Arbeiten nach dem schlechtest entwickelten Betrieb berechnen. Auch die Handwerkerorganisationen sind dabei nicht frei von Fehl. Durch solche Kalkulationsmethoden wird die Ware unnütz verteuert; diese wirft zwar für den Unternehmer gute Gewinne ab, hindert jedoch infolge des hohen Preises die Steigerung des Umsatzes und vermehrt die Erwerbslosigkeit. Daß dann der Arbeiter Erwerbslosenunterstützung bekommt, ist wirklich ein sehr schwacher Trost. Denn die Erwerbslosenunterstützung wird nur von denen als „horrend hoch" bezeichnet, die in der glücklichen Lage sind, solche Unterstützungen niemals in Anspruch zu nehmen.

Mit dieser Entwicklung ist aber nicht nur der Anreiz zur Schwarzarbeit für den Erwerbslosen gegeben, auch der Auftraggeber macht sich die Erwerbslosigkeit der Arbeiter zunutze. Der nun einmal bindend festgesetzte hohe Preis für gewerbliche Arbeiten veranlaßt den Auftraggeber, zu versuchen die Arbeit zu einem billigeren Preis herstellen zu lassen.

Die Krisis hat aber auch noch andere Erscheinungen gezeigt. Man beginnt in rückständigen Unternehmer- und Handwerkerkreisen sich an denen zu rächen, die früher in den Betrieben für die Organisation eingetreten sind. Diese Arbeitskollegen wieder in Arbeit und Brot zu bringen, auch dann, wenn sich die Arbeitsgelegenheit verbessert, ist oft sehr schwer, wenn nicht gar unmöglich. Lieber nimmt ein reaktionärer Krauter auswärtige Arbeiter, um die Einstellung von Vertrauensleuten der Organisation zu vermeiden. Genau so verhält es sich um die Einhaltung der Tarife.

Nachdem die zentralen Verhandlungen einen Lohnabbau und eine Verlängerung der Arbeitszeit nicht in dem gewünschten Maße gebracht haben, versucht man dies auf andere Weise zu erreichen. Leider gibt es immer noch einen Rest unorganisierter Arbeiter. Diese werden herangeholt, oft aus zurückgebliebenen Gegenden. Diejenigen Arbeiter, die auf Einhaltung des Tarifs drängen, bleiben draußen. Daß unter Umständen die Qualität der gelieferten Arbeiten darunter leidet, wird leider nur zu oft übersehen.

Auch die Auslese der Arbeiter in bezug auf das Lebensalter wird in einem Maße durchgeführt, wie man dies früher nicht gekannt hat. Wenn Arbeiter das vierzigste Lebensjahr vollendet hatten, kamen sie schon früher für die Schwerindustrie nicht mehr in Betracht. Diese Ungezogenheit macht sich jetzt auch in der Kleinindustrie und in Handwerksbetrieben breit.

Wenn Arbeiter 52 Wochen lang von den „horrenden" Sätzen der Erwerbslosenunterstützung gelebt haben, dann sind sie ausgesteuert und fallen der gemeindlichen Wohlfahrtsfürsorge anheim. Nunmehr beginnt für den Erwerbslosen eine noch schlimmere Zeit. Die Sätze der Wohlfahrtsfürsorge sind noch geringer als die der Erwerbslosenfürsorge. Auf den Wohlfahrtsämtern wird den Erwerbslosen noch mehr vorgehalten, daß er sich „mehr um Arbeit bemühen" müsse, dann würde sich schon welche finden. Es bleibt also gar kein anderer Ausweg, als Arbeit um jeden Preis anzunehmen, und der Anreiz zur Schwarzarbeit ist gegeben.

Dabei darf der zur Zeit in Deutschland herrschende nationale Rummel ebenfalls nicht außer Betracht bleiben. Soweit sich Studenten-, Offiziers- und Stahlhelmverbände daran beteiligen, mag dies von der politischen Seite aus gewürdigt werden. Man hat in diesen Kreisen eingesehen, daß man nur dann imponiert, wenn man auch Massen hinter sich hat. Die Massen stehen dem Rummel fern, also müssen andere Mittel verfangen. Dann verfällt man wieder auf die Erwerbslosen. Fabrikanten und Handwerker, die oft so „notleidend" sind, daß sie nicht in der Lage sind, Gewerbesteuern zu zahlen, spielen aber die erste Geige in „vaterländischen" Verbänden. Diese stellen nur ihre Werber an und nur von den Werbern empfohlene Arbeiter, das heißt solche, die sich in den bezeichneten Verbänden als Mitglied haben werben lassen, werden eingestellt. Die sachliche Eignung kommt dann erst in zweiter Linie in Frage.

Alle diese Dinge geben den Boden ab für die Schwarzarbeit. Die Gewerkschaften können sich mit Stolz rühmen, in der Vorkriegszeit die Schwarzarbeit ganz erheblich eingedämmt zu haben. Die Gründe sind einleitend erläutert. Ebenso bekämpfen die Gewerkschaften die Nebenarbeit, die in andere Berufe hineinführt. Wenn dies bisher nicht genügend gelungen ist, so liegen die Gründe auf dem oben besprochenen Gebiet. Wenn es den Handwerksmeistern wirklich darum zu tun ist, die Schwarzarbeit zu beseitigen, so helfen lange Artikel und Aufrufe gar nichts. Beseitigt werden kann das Uebel nur durch gemeinsame Arbeit mit den Gewerkschaften.

Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter.

In der gegenwärtigen Wirtschaftskrise ist es von Interesse, die Bedingungen kennen zu lernen, unter denen ausländische Arbeiter in Deutschland beschäftigt werden dürfen. Auf Grund von § 26 des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 ist hierüber am 2. Januar 1926 („Reichsgesetzblatt" Teil I, Nr. 2 vom 15. Januar 1926) eine besondere Verordnung erlassen worden. Hiernach dürfen ausländische Arbeiter nur in Arbeitsstellen eingestellt und beschäftigt werden, für die das Landesamt für Arbeitsvermittlung oder die von ihm beauftragte Stelle die Beschäftigung ausländischer Arbeiter genehmigt hat. Das Landesamt für Arbeitsvermittlung kann seine Befugnisse dem Vorsitzenden einzelner oder sämtlicher Arbeitsnachweise des Bezirkes jederzeit widerruflich übertragen. Der Begriff ausländischer Arbeiter deckt sich mit dem Begriff Arbeiter im Sinne des § 11 des Betriebsrätegesetzes. Nicht als ausländische Arbeiter gelten hiernach solche Arbeiter, die in der See- oder Binnenschiffahrt beschäftigt sind oder im Besitze eines Befreiungsscheines sind. Den Befreiungsschein müssen erhalten: ausländische Arbeiter, die seit 1. Januar 1919 in Deutschland nicht nur vorübergehend beschäftigt sind oder die am 1. Juli 1914 seit mindestens einem Jahre im Inland beschäftigt waren und nach Beendigung des Weltkrieges unverzüglich an ihre alte Arbeitsstelle zurückgekehrt sind; ausländische Arbeiter, die am 1. Januar 1919 bereits im Inland ansässig, aber noch nicht 14 Jahre alt waren; Arbeiterinnen, die durch Verheiratung mit einem Ausländer die deutsche Reichsangehörigkeit verloren haben, und ausländische Arbeiter, die das zuständige Landesamt für Arbeitsvermittlung im Einzelfalle mit Zustimmung der höheren Landesverwaltungsbehörde von den Bestimmungen dieser Verordnung befreit, weil ihre Anwendung eine besondere Härte gegen sie bedeuten würde. Den Befreiungsschein stellt die deutsche Arbeiterzentrale oder eine andere von der obersten Landesbehörde beauftragte Stelle aus. Ausländische Arbeiter, die vom Ausland neu zureisen, dürfen in eine freigegebene Arbeitsstelle nur eingestellt werden, wenn sie einen entsprechenden Reiseausweis oder Paß besitzen. Das gilt aber nur für die Einstellung und die erste Zeit nach der Einstellung. Diese Arbeiter müssen sich unverzüglich eine ordnungsmäßige Legitimationskarte besorgen. Bei einem Wechsel der Arbeitsstelle muß der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer auf der Legitimationskarte bescheinigen, daß gegen die Einstellung des Arbeiters in eine andere genehmigte Arbeitsstelle nichts eingewendet wird. Diese Bescheinigung darf nur dann verweigert werden, wenn der ausländische Arbeiter die Arbeitsstelle unter Vertragsbruch verlassen hat. An die Stelle der Bescheinigung des Arbeitgebers kann auf Wunsch des Arbeiters auch die Bescheinigung des öffentlichen Arbeitsnachweises treten. Gegen die Verweigerung der Bescheinigung gibt es den Einspruch an einen Prüfungsausschuß, welcher vom Verwaltungsausschuß des zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweises gebildet wird. Wer ausländische Arbeiter beschäftigen will, hat die Genehmigung hierzu beim zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis zu beantragen, in dessen Bezirk die Arbeitsstelle liegt. Die Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Arbeiter kann bis zur Beschäftigungsdauer von 12 Monaten erteilt werden. Mit Geldstrafe bis zu 10 000 Goldmark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten wird bestraft, wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt. Die Reichsarbeitsverwaltung kann mit Zustimmung der beteiligten Länder Ausnahmen zulassen und ihre Befugnisse auf einzelne Landesämter für Arbeitsvermittlung übertragen. Für die landwirtschaftlichen ausländischen Arbeiter gelten besondere Vorschriften, die in dieser Darstellung nicht berücksichtigt worden sind.

Seit kurzer Zeit ist durch Vereinbarungen der Reichsregierung mit Oesterreich, der Schweiz und den Niederlanden der Visumzwang aufgehoben worden. Man kann also von diesen Ländern ohne weiteres nach Deutschland einreisen. Es genügt ein Paß des Heimatlandes. Damit ist nicht gesagt, daß Angehörige dieser Länder auch ohne weiteres in Deutschland Arbeit nehmen können. Vielmehr gelten auch für diese Arbeiter wie für alle übrigen ausländischen Arbeiter die vorstehenden Bestimmungen. Infolgedessen ist es ausländischen Arbeitern dringend anzuraten, sich bei Annahme einer Stellung in Deutschland vorher genau zu vergewissern, ob der Arbeitgeber die Beschäftigungserlaubnis für ausländische Arbeiter besitzt und außerdem müssen sich ausländische Arbeiter auch vorher genau erkundigen, ob sie den Befreiungsschein beziehungsweise die Legitimationskarte erhalten, soweit sie nicht, was noch zweckmäßiger ist, sich dieselbe vorher beschaffen. Andernfalls laufen diese Arbeiter Gefahr, daß sie ihre Rechte verlustig gehen; denn Verträge, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, sind nichtig. Außerdem müßte sowohl der betreffende Arbeitgeber als der betreffende Arbeiter wissen, daß die Beschäftigung ausländischer Arbeiter ohne Erlaubnis verboten ist, so daß, selbst wenn die Verträge nicht nichtig sein würden, aus denselben Rechte nicht hergeleitet werden können, weil das gegenseitige Verschulden jeden Schadenersatz aufhebt. Für deutsche Arbeiter ist zu beachten, daß sie überall da, wo in unbilliger Weise ausländische Arbeiter den deutschen Arbeitern vorgezogen werden, zweckmäßig durch ihre Gewerkschaften Einspruch beim zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis erheben können.

Internationale Nachrichten.

(B-I) **Grossbritannien.** Im englischen Baugewerbe ist ein neuer Reichstarifvertrag abgeschlossen worden. Die Verhandlungen waren langwierig und schwierig, und noch auf der Jahresversammlung des Baugewerksbundes in Belfast war unbestimmt, wie sich der Reichstarifvertrag gestalten lasse; mehr als das, ob es überhaupt zu einem Abschluss kommen würde. Nunmehr ist es gelungen. Unterschrieben ist der Vertrag zwar schon am 14. Juli dieses Jahres, aber es dürfte dennoch nicht zu spät sein, seine Bedeutung für unsere englischen Kollegen und die Bedeutung des Vertrages selbst zu erörtern. Einer der bemerkenswertesten Punkte des Vertrages ist, dass der gemeinschaftliche Reichsrat für die Industrie, der alle Fragen, die aus den Lohn- und Arbeitsbedingungen entstehen, zu regeln hat, bestehen bleiben soll. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse für die im Baugewerksbund (N. F. B. T. O.) verbliebenen Gruppen werden einheitlich durch den Vertrag geregelt, mit der einen Ausnahme allerdings, dass örtliche höhere Löhne und bessere Arbeitsbedingungen vereinbart werden können, wenn die in Betracht kommenden Arbeiter sich durchzusetzen vermögen. Festzuhalten ist, dass also ein Grundlohn festgesetzt ist, unter den nicht heruntergegangen werden kann, den zu erhöhen aber möglich ist. Gültig ist auch noch der Grundsatz des einheitlichen Lohnes für alle Arbeiter, gleich, zu welchem Berufe sie gehören; eine Ausnahme mit einem geringeren Lohn ist nur zulässig für die Bauhilfsarbeiter. Man kann allerdings befürchten, dass die Möglichkeit, lokal höhere Löhne vereinbaren zu können, dem Grundlohn für alle Gewerbe und damit der Einigkeit der N. F. B. T. O. sehr gefährlich werden kann. Es liegt wenigstens nahe, anzunehmen, einzelne Verbände könnten versuchen, die Gelegenheit wahrzunehmen, höhere Löhne für sich zu erreichen, unter Umständen ohne Rücksicht darauf, ob die andern Verbände dem folgen können. Der Vertrag sieht hinsichtlich der Löhne 10 Klassen vor, und zwar die Klassen A; A 1, A 2 und A 3, die Klassen B, B 1, B 2 und B 3 und die Klassen C und C 1. Der Lohn in der Klasse A ist 1 sh 8 d die Stunde. (1 sh = ungefähr 1 ℳ, 1 d = ungefähr 8 ₰.) In der Klasse C 1, der untersten also, 1 sh 3½ d die Stunde für gelernte Arbeiter; für ungelernte Arbeiter beträgt der Lohn in Klasse A 1 sh 3½ d und in C 1 sh 11¾ d die Stunde. London fällt unter Klasse A, wozu für ein Gebiet, das innerhalb einer Entfernung von jeweils 20 km, vom Mittelpunkt Londons gerechnet, fällt, 1½ d die Stunde mehr gezahlt werden; für die nächsten 5 km vom Mittelpunkt Londons aus wird jeweils 1 d mehr die Stunde gezahlt. Wenn die Lebenshaltungskosten um 6½ Punkte gefallen oder gestiegen sind, soll der Lohn entsprechend dem Fallen oder Steigen je ½ d zu- oder abnehmen. Das ist grundsätzlich anerkannt; wesentlich ist aber, dass die Anwendung dieses Grundsatzes bis zum August 1927 ausser Kraft gesetzt worden ist. Die Hilfsarbeiterlöhne dürfen in keinem Falle weniger als 75 % des Facharbeiterlohnes betragen. Die 44stündige Arbeitswoche ist wieder festgelegt, also 8 Stunden täglich mit Ausnahme des Sonnabends, an dem nur 4 Stunden gearbeitet wird. Eine Ausnahme von dieser Regel kann jedoch gemacht werden, und zwar kann eine Einschränkung auf 41½ Stunden im Winter und eine Ausdehnung auf 46½ Stunden im Sommer festgelegt werden. Diese Bestimmung, die die starre 44-Stundenwoche, wie sie vormals bestand, bis zu einem gewissen Grade aufhebt, ist zweifellos nur unter dem Druck derer entstanden, die ausserhalb der Gewerkschaften stehen und die regelmässige Arbeitswoche von 44 Stunden nicht einhalten. — Soweit die wesentlichsten Bestimmungen des Vertrages; er bringt zweifellos anerkennenswerte Vorteile und macht die einzelnen Ortsgruppen bis zu einem gewissen Grade selbständig; etwas, was allseitig gewünscht worden war. Er hat dafür aber auch seine Schattenseiten, wie gerade eben diese Freiheit der Handlung für die einzelnen Ortsgruppen und die Dehnbarkeit der Arbeitszeit. Solche Lockerungen können einer wenig disziplinierten Arbeiterschaft gefährlich werden.

Verbandsnachrichten.

Unsere Lohnbewegungen.

Gescheiterte bezirkliche Verhandlungen für den Freistaat Sachsen. In einem eingeschriebenen Brief wurde den zuständigen Gauleitern des Freistaates Sachsen die Kündigung des Lohnabkommens zugestellt. Die Kündigung selbst hatte folgenden Wortlaut:

„Namens der baugewerblichen Arbeitgeber kündigen wir hiermit die laufende Regelung der Lohnbedingungen zum 30. September 1926.

Wir geben der Hoffnung Ausdruck, daß es möglich sein wird, in den bevorstehenden bezirklichen Verhandlungen Wege zu finden, die eine Bemühung des zentralen Schiedsgerichts entbehrlich machen." (Unterschriften.)

Worte sind bekanntlich dazu da, um Gedanken zu verbergen. Dieses trifft in diesem Falle voll und ganz zu. In der am 14. September 1926 stattgefundenen Verhandlung beglückten uns die Unternehmer mit dem Antrage, die Zustimmung dazu zu geben, daß der Stundenlohn in Lohnklasse I um 4 ₰, in II um 6 ₰, in III um 8 ₰ und in IV um 10 ₰ abgebaut wird; ferner Freigabe der Akkordarbeit, Sicherungen, daß die Vereinbarungen seitens der Arbeiterschaft, namentlich in der Arbeitszeit auch eingehalten werden.

Den Antrag auf „Lohnabbau" begründeten die Unternehmer damit, daß im Verhältnis zu den Vorkriegslöhnen die Löhne viel zu hoch sind, auch in keinem Verhältnis zu den Industrielöhnen stehen. Daß die Entlohnung der Bauarbeiter in den Nachbargebieten herhalten müssen, um den Standpunkt der Unternehmer zu begründen, ist eine Selbstverständlichkeit. Trotz Vereinbarungen hätten sie ermittelt, daß rund 3400 Arbeiter des Baugewerbes, namentlich Erdarbeiter, unter den festgesetzten Löhnen arbeiten. Ein Beweis dafür, daß die Löhne zu hoch sind und abgebaut werden könnten. Von seiten der Arbeitnehmer wurde nebst Regelung einiger Nebenfragen, die mehr eine Klarstellung des bisher Vereinbarten bedeuten, eine Forderung auf 10 ₰ Lohnerhöhung gestellt.

Eine Verständigung war trotz stundenlanger Kommissionsberatung nicht möglich. Die Unternehmer ließen durchblicken, wenn die Akkordarbeit bewilligt wird, sie sich dann vielleicht mit einigen Pfennigen weniger im Lohnabbau begnügen würden. Aber ohne Lohnabbau sei eine Verständigung ausgeschlossen.

Die Verhandlungen sind gescheitert. Das zentrale Schiedsgericht wird sich nun mit den strittigen Fragen zu beschäftigen haben. Hier wird es sich ja herausstellen, ob das zentrale Schiedsgericht seinen Gepflogenheiten treu bleibt und dem von den Unternehmern beantragten Lohnabbau die Zustimmung gibt. Geschieht dies, dann kann schon jetzt gesagt werden, daß das wenige Vertrauen, das die Zimmerer genannten Bezirks in diese Instanz haben, vollständig verlorengeht.

Bezirkliche Verhandlungen für Pommern. Die Unternehmerverbände hatten das bezirkliche Lohnabkommen für Pommern zum 30. September gekündigt. Sie forderten Herabsetzung der bestehenden Sätze des Akkordtarifes für Putzarbeiten sowie für Kalk- und Steinträger. Für das Wirtschaftsgebiet 1 a verlangten sie Reduzierung des Lohnes für Facharbeiter in Anklam und Ducherow auf 75 ₰. Im übrigen sollten die Löhne des Wirtschaftsgebietes der Lohngruppe 1 a um 10 % gesenkt werden. Am 16. September fanden die bezirklichen Verhandlungen in Stettin statt. Eingangs der Sitzung erklärte der Syndikus der Unternehmer, Dr. Oschmann, daß sich die Zentralinstanzen der Arbeitgeberorganisationen anläßlich der Bauwoche in Köln dahin verständigt hätten, die Kündigung in den Bezirken zurückzuziehen. Das sei hiermit geschehen, die Sitzung könne deshalb als geschlossen betrachtet werden. Gewünscht wurde im übrigen, daß die Kündigung bezüglich des Akkordtarifes aufrechterhalten bleibe und über diesen Punkt beraten werden solle. Die Vertreter des Baugewerksbundes erklärten, hierzu erst Stellung nehmen zu müssen, da ihnen die Anträge zu spät zugegangen seien; weiter sei auch notwendig, über die tariflich geregelten Löhne für Lehrlinge neu zu verhandeln. Beide Punkte sollen in einer demnächst stattfindenden Sitzung behandelt werden. Die bestehenden Löhne der Facharbeiter haben also nach diesem Ausgang Geltung bis zum 31. Dezember 1926.

Lohnbewegung in Rheinland-Westfalen. Durch das Zentralschiedsgericht ist am 27. Mai der Lohn für das ganze Gebiet festgesetzt worden. Von einer Kündigung des Lohnabkommens zum 30. Juni nahmen beide Parteien Abstand, so daß angenommen werden konnte, daß das Baugewerbe in diesem Gebiete von Erschütterungen verschont bleiben werde. In der Zwischenzeit ist die einheitliche Organisation der Bauunternehmer in die Brüche gegangen. Aus dieser Einheitsorganisation ist entstanden: der Rheinisch-Westfälische Baugewerbeverband mit dem Sitz in Essen, der Niederrheinische Baugewerbeverband, Düsseldorf, der Bergisch-Märkische Baugewerbeverband, Sitz Barmen, der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe in Köln und der Baugewerbeverband Westmark, mit dem Sitz in Koblenz. Wenn die Unternehmer des Tiefbaugewerbes und die des Beton- und Tiefbaugewerbes trotz der Trennung Mitglieder ihrer Zentralorganisation bleiben, so trifft das für das Hochbaugewerbe nicht mehr zu. Die Unternehmer des Hochbaugewerbes der Westmark gehören dem Deutschen Arbeitgeberverband für das Baugewerbe nicht mehr an. (In diesem Gebiet liegen die Zahlstellen Aachen, Andernach, Koblenz, Neuwied und Trier. Den Gewerkschaften ist diese Trennung ordnungsgemäß mitgeteilt worden.) Am 8. September 1926 ist darüber zwischen den Parteien verhandelt worden. Es kam dabei mit dem Rheinisch-Westfälischen Baugewerbeverband zu der Vereinbarung, daß die am 27. Mai 1926 in Berlin festgesetzten Löhne bis zum 31. Dezember 1926 unverändert bestehen bleiben. In diesem Gebiet liegen die Zahlstellen: Ahlen, Beckum, Bochum, Borghorst, Buer, Dortmund, Duisburg, Dülmen, Essen, Gelsenkirchen, Gronau, Hagen, Hamm, Hattingen, Herne, Iserlohn, Lengerich, Lüdenscheid, Münster, Neheim, Nordhorn, Paderborn, Rheine, Wanne und Witten. Für die übrigen Gebiete erfolgte die Kündigung des Lohnabkommens zum 30. September 1926. (Dem neugebildeten Unternehmerverband für die Westmark ist von den Gewerkschaften mitgeteilt, daß, da er nicht dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe angeschlossen ist, er ein Recht auf Kündigung nicht hat.) Für die übrigen Bezirke wurde am 18. September in Köln verhandelt. Schon die Zusammensetzung der Verhandlungskommission der Unternehmer ließ auf Besonderes schließen. Von den führenden Maurer- und Zimmermeistern war nicht ein einziger anwesend. Von den Unternehmern nahm ein Maurermeister aus Bergheim teil, der sich noch mit Tarifverletzung brüstete, und ein Unternehmer aus der Gruppe der Ausgetretenen. Im übrigen mußten die Syndizi die Arbeit machen. Sie forderten Lohnherabsetzung und nahmen dabei auf eine alte Denkschrift der Unternehmer bezug. Die Arbeitslosigkeit, die in Rheinland-Westfalen besonders groß ist, gab ihnen den Mut dazu; sie wollten die Not der Arbeiter ausnutzen. Sie forderten Herabsetzung des Stundenlohnes um 9 ₰ bis 24 ₰. (Die Arbeitervertreter haben es grundsätzlich abgelehnt, über solche schamlose Forderungen der Unternehmer wie über irgendeinen Lohnabbau im rheinischen Bezirk zu verhandeln und haben als Gegenforderung eine Erhöhung des Stundenlohnes auf 1,25 ℳ gefordert und begründet.) Diese bezirklichen Verhandlungen wurden als ergebnislos abgebrochen. Das Zentralschiedsgericht hat nunmehr zu entscheiden.

Lohnverhandlungen in Berlin. Der Baugewerksbund und unsere Zahlstelle haben das Lohnabkommen zum 30. September gekündigt. Gefordert wird eine Erhöhung des Lohnes um 10 ₰ die Stunde. Die Unternehmer haben gleichfalls gekündigt. Eine gemeinsame Verhandlung fand am 17. September statt. Nachdem die Arbeiter eine Begründung ihrer Forderungen gegeben, erklärten die Unternehmer, daß sie hinsichtlich der Löhne der Facharbeiter Anträge nicht zu stellen hätten, daß sie aber eine Herabsetzung der Löhne der Bauhilfsarbeiter von 96 auf 90 ₰ forderten. Eine zweite Verhandlung führte zu keinem Ergebnis, da die Unternehmer jede Lohnerhöhung ablehnten. Das Zentralschiedsgericht hat nunmehr zu entscheiden.

Platzstreik in Gandersheim. Das Geschäft des Zimmermeisters Husung in Greene ist gesperrt. Der tarifliche Stundenlohn, der 80 ₰ beträgt, ist dem Zimmermeister zu hoch. Er erklärte, daß, wer nicht zu einem Stundenlohn von 65 ₰ arbeiten wolle, entlassen sei. Die Gauleitung bemühte sich ohne Erfolg, diesem Unternehmer klarzumachen, daß Vereinbarungen gehalten werden müssen. Ueber das Geschäft ist die Sperre verhängt.

Berichte aus den Zahlstellen.

Bremen. Am 2. September 1926 fand unsere Mitgliederversammlung im Gewerkschaftshaus statt, in der Kamerad Holst, Hamburg, über „Die gewerkschaftliche Internationale und unser Zentralverband" sprach. Der Referent führte etwa folgendes aus: „Die einheitlichen Interessen der Arbeiter aller Länder, in den Bestrebungen, ihre wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Lage zu verbessern, waren die Triebkräfte, die schon in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts Veranlassung gaben, dem Gedanken der internationalen Verständigung der Arbeiter aller Länder näherzutreten. Die Menschheit bildet eine Einheit, die durch alle Unterschiede und Gegensätze der Rasse, Kulturstufen, der Lebensbedingungen und der Grundanschauungen nicht zerstört wird. Gerade die Kreise, die heute der Arbeiterschaft vorwerfen, daß sie „international" denke, haben schon längst die internationale Verständigung vollzogen. Die Wissenschaft ist international, die christlichen Konfessionen sind international, der Kapitalismus ist international, die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen sind international; die einzelnen Staaten haben internationale Vereinbarungen getroffen, zum Beispiel Weltpostverein, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, Seerecht. Sogar bei Anwendung der mörderischen Kriegswaffen hatte man sich international verständigt. Alle diese Bestrebungen findet die bürgerliche Gesellschaft als selbstverständlich; nur wenn der Arbeiter dies versucht, sei es etwas Unerhörtes. Die Unternehmer haben sich von jeher international verständigt. In den Jahren 1904 bis 1907 hatten sich die Unternehmer in den verschiedensten Gewerben zu Kampfesorganisationen zusammengeschlossen. Die Bestrebungen aller Unternehmerorganisationen waren darauf gerichtet, die gewerkschaftliche Betätigung der Arbeiter zu bekämpfen. Von diesem Gesichtspunkte aus war es Anfang des Jahrhunderts eine Notwendigkeit geworden, daß sich die Arbeiter international verständigten.

Am 21. August 1901 wurde die Gründung der Gewerkschafts-Internationale vorgenommen. Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands wurde dazu bestimmt, die Funktionen der Zentrale zu übernehmen. Der Gedanke der Solidarität der Arbeiter aller Länder marschierte. Wenn auch schon vor dieser Zeit die Arbeiter aller Länder sich international betätigt hatten, so hatte seit dem Jahre 1901 die internationale Verbindung feste Form angenommen. Aber auch die einzelnen gewerkschaftlichen Organisationen hatten sich vor diesem Zeitpunkt international betätigt, zum Beispiel die Tabakarbeiter schon seit 1871, die Buchdrucker, Diamantarbeiter und Hutmacher seit 1889, die Bergarbeiter seit 1890, die Holzarbeiter, Metallarbeiter und Textilarbeiter seit 1891; bei den Malern, Schneidern und Transportarbeitern bestanden schon seit 1892 beziehungsweise 1894 internationale Beziehungen. Auch bei den Zimmerern bestanden seit 1903 internationale Beziehungen. Der erste internationale Kongreß der Zimmerer fand 1903 statt, der zweite 1907 und der letzte internationale Kongreß der Zimmerer vor dem Kriege im Jahre 1913.

In der Nachkriegszeit schloß sich der Zentralverband der Zimmerer, ebenfalls die Bruderverbände in Holland, der Schweiz und Oesterreich, neben einer Reihe anderer Organisationen des Auslandes der Bauarbeiter-Internationale mit ihrem Sitz in Hamburg an. Der Internationale Gewerkschaftsbund entwickelte sich aus kleinen Anfängen heraus zu einer achtunggebietenden Organisation, der heute 26 Landeszentralen mit annähernd 18 Millionen Arbeitern aller Länder angeschlossen sind. — Im Jahre 1904 waren dem IGB. nur 14 Landeszentralen mit 2 378 000 Mitgliedern angeschlossen. Im Jahre 1912 waren 19 Landeszentralen mit 7 394 000 Mitgliedern zu verzeichnen. Nach dem Kriege betrug die Zahl der organisierten Arbeiter im Jahre 1922 22 411 826. Diese Ziffer ging leider durch die Weltwirtschaftskrise, die im Jahre 1923 einsetzte, zurück auf annähernd 18 Millionen. Die gegenseitige Hilfe der Gewerkschaften auf internationalem Gebiet ist, soweit die Finanzen in Frage kommen, kaum ziffernmäßig festzuhalten, aber in kultureller Beziehung ist sie von ungeahnter Bedeutung gewesen. In dem Zeitraum von 1905 bis 1913 wurden in 23 Fällen von den deutschen Gewerkschaften für ausländische Kämpfe 1 609 000 ℳ aufgebracht. In der Nachkriegszeit haben die deutschen Gewerkschaften erneut ihre Solidarität bewiesen. So wurde besonders die Sammlung für die notleidende Bevölkerung Rußlands nachdrücklichst von den Gewerkschaften unterstützt. Auch der große Arbeitskampf in Dänemark wurde mit namhaften finanziellen Mitteln unterstützt. Der jetzt noch nicht abgeschlossene Kampf der englischen Bergarbeiter sowie der englische Generalstreik wurden ebenfalls durch die Gewerkschaften aller Länder finanziert. Außerdem soll die Hilfe nicht unerwähnt bleiben, die die ausländischen Gewerkschaften den deutschen Gewerkschaften während der Inflation zuteil werden ließen.

Der Kampf der Gewerkschaften um die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen ihrer Mitglieder ist ein Kampf, der von der organisierten Arbeiterschaft in allen Ländern geführt wird.

Die Arbeiterschaft aller Länder verlangt die Ratifikation des Washingtoner Abkommens, sie verlangt ferner den Ausbau der Sozialgesetzgebung, des Arbeitsrechtes und der Arbeiterschutzbestimmungen. Sie verlangt ferner Mitbestimungsrecht in allen Angelegenheiten des Betriebes und der Wirtschaft. Sie fordert die Regelung der Zoll- und Handelspolitik nach den Grundsätzen des freien Warenaustausches. Sie fordert ferner, daß der Arbeiterschaft größere staatspolitische Rechte eingeräumt werden. Sie fordert nachdrücklichst vom Unternehmertum menschenwürdige Lohn- und Arbeitsbedingungen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Gewerkschaften gestärkt werden.

Obwohl Deutschland nicht zu den schlechtest organisierten Ländern der Welt gehört, so sind doch von 20 Millionen Hand- und Kopfarbeitern nur 4,6 Millionen in den freien Gewerkschaften organisiert.

Auch in unserm Berufe steht noch eine ziemliche Anzahl Kameraden dem Verbande fern. Nach einer Berufsstatistik vom Jahre 1907 wurden 183 564 Zimmerer gezählt. Im Jahre 1900 waren von diesen Zimmerern 13,15 % in unserm Verbande organisiert, im Jahre 1922 59,95 %, und diese Ziffern hatten sich im Jahre 1925 auf 46,93 % verringert. In dem Zeitraum von 1922 bis 1925 sei ein Rückgang von 13,02 % zu verzeichnen. Unsere Aufgabe müsse sein, diesen Rückgang wettzumachen und alle Fernstehenden dem Verbande zuzuführen. Auch die Jugend müsse rechtzeitig für die Organisation gewonnen werden. Nach unsern Feststellungen und nach den amtlichen Mitteilungen der Handwerkskammer kann man im deutschen Reich mit 18 000 Zimmerlehrlingen rechnen. Von diesen 18 000 Lehrlingen waren im Jahre 1925 nur 7590 Mitglieder des Verbandes. Auch dem Bau- und Platzdelegiertenwesen müssen wir unser Augenmerk zuwenden. Eine Aufstellung aus dem Jahre 1925 zeigt, daß in 11 596 Betrieben, in denen Zimmerer beschäftigt sind, nur 5410 Platz- und Baudelegierte vorhanden waren, und nur in 3541 von den gesamtermittelten Betrieben waren Betriebsvertretungen vorhanden. Unsere ganze Kraft müsse für den Auf- und Ausbau unseres Verbandes eingesetzt werden. Wenn jeder auf dem Gebiet der Werbearbeit für den Verband seine Pflicht erfülle, dann werden die Früchte unserer gewerkschaftlichen Arbeit nicht ausbleiben. Nach dem mit großem Interesse aufgenommenen Vortrag wurde dann folgende Entschließung einstimmig angenommen:

„Die gut besuchte Mitgliederversammlung des Zentralverbandes der Zimmerer, Zahlstelle Bremen, verpflichtet ihre Mitglieder aufs neue zur regsten Anteilnahme an der Gewerkschaftsarbeit, besonders an dem Ausbau unseres Zentralverbandes. Gerade in der augenblicklichen Wirtschaftsdepression, die das Baugewerbe besonders hart treffe, muß es unsere dringendste Aufgabe sein, die Errungenschaften der Organisation voll und ganz aufrechtzuerhalten. Dies kann nur durch starke Organisationen erreicht werden. Auch der letzte Zimmerer muß unserm Zentralverbande zugeführt werden. In diesem Sinne zu arbeiten, verpflichtet die Versammlung alle ihre Mitglieder."

Des weiteren befaßte sich die Versammlung mit der Kündigung des Lohnabkommens zum 9. September. Von einer Kündigung wurde in Anbetracht der augenblicklichen Wirtschaftskrise abgesehen; es wurde aber betont, daß im nächsten Jahre Versäumtes nachgeholt werden müsse. Nach Annahme folgender Entschließung fand dann die gut verlaufene Versammlung ihr Ende. „Die am 2. September tagende Versammlung der Zimmerer Bremens solidarisiert sich mit den englischen Bergarbeitern und bewilligt ihnen zur siegreichen Beendigung ihres Kampfes 500 ℳ aus der Lokalkasse, die durch Extramarken von den Mitgliedern wieder aufgebracht werden müssen.

Dresden. Am 5. September fand im Volkshaus unsere außerordentliche Zahlstellenversammlung statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde das Andenken der verstorbenen Kameraden in der üblichen Weise geehrt. Zum ersten Punkt der Tagesordnung erhielt der Bezirkssekretär des ADGB., Kollege Arndt, das Wort zu einem Referat über „Die Demokratisierung der Wirtschaft". In seinen Ausführungen schilderte der Redner die Aufgaben, die der Arbeiterschaft in der neuen Wirtschaft erwachsen. Nur wenn die Arbeiterschaft die Wirtschaft geistig beherrsche, könne an eine wirkliche Demokratisierung gedacht werden. Schrittweise müsse die Arbeiterschaft versuchen, in die Wirtschaft einzudringen. Vom Staat müsse verlangt werden, daß er Wirtschaftsparlamente schaffe, in der die Arbeiterschaft genügenden Einfluß habe. Die Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses in Breslau müßten die Grundlage bilden, um die Demokratisierung der Wirtschaft in die Wege zu leiten. Redner schilderte in seinen weiteren Ausführungen die vorhandenen Ansätze der Wirtschaftsdemokratie, die sich die Arbeiterschaft in den sozialen Baubetrieben geschaffen habe. Die Ausführungen des Kollegen Arndt wurden von der Versammlung beifällig aufgenommen. An Stelle des durch Krankheit verhinderten Kameraden Köhler berichtete Kamerad Lichtenberger über die Konferenz der Zentralinstanzen und Gauleiter, die am 30. und 31. August in Düsseldorf stattfand. Er schilderte die Gesamtsituation im Verband und ging näher auf das Abkommen vom 13. Februar ein. Der Redner erläuterte die von den Unternehmern bei den Verhandlungen am 27. August in Berlin abgegebene Erklärung, wonach die Unternehmer bestrebt seien, in Verhandlungen zu treten, um den Frieden im Baugewerbe für das Jahr 1927 zu sichern. Die Konferenz habe den Vorstand ermächtigt, an den Verhandlungen teilzunehmen. Kamerad Lichtenberger erläuterte noch die Maßnahmen des Verbandes anläßlich der Internationalen Werbewoche. Er hob besonders die Werbetätigkeit unter den Lehrlingen hervor. Eine Aussprache fand nicht statt. Die Versammlung stimmte den Ausführungen des Kameraden Lichtenberger zu. Im nächsten Punkt der Tagesordnung gab der Kassierer den Kassenbericht vom letzten Quartal. Der von den Revisoren beantragten Entlastung des Vorstandes stimmte die Versammlung zu. Kamerad Camenz wies darauf hin, daß alle Delegierten die Restanten auf ihre Verpflichtung gegenüber der Zahlstelle aufmerksam machen sollten. Ein Antrag des Bezirks 36, der geeignet war, eine politische Debatte hervorzurufen, wurde abgelehnt. Dem von der Statutenberatungskommission vorgelegten Entwurf eines neuen Regulativs wurde im Prinzip zugestimmt. Nach Erledigung weiterer geschäftlicher Angelegenheiten wurde die Versammlung geschlossen.

Baugewerbliches.

Risiko der Bauarbeiter. Am Sonnabend, 11. September, ereignete sich auf dem Schindelberg bei Crimmitschau ein schwerer Bauunfall. Der Zimmerer Fritz Wurker war mit dem Verlegen von Balken im zweiten Stock eines Neubaues beschäftigt und stürzte aus dieser Höhe in die Tiefe. Mit schweren inneren Verletzungen und Beckenbruch mußte er dem Krankenhaus zugeführt werden. An der Baustelle, die von der Firma E. Schindler aus Schweinsberg ausgeführt wird, fehlten die Schutzgerüste vollkommen. Obwohl sich der städtische Baudezernent Dr. Berger immer rühmend über die Durchführung des Bauarbeiterschutzes ausgesprochen hat, zeigt doch gerade dieser Unfall, wie notwendig es ist, daß eine stärkere Bautenkontrolle durchgeführt wird.

Bericht der Bauarbeiterschutzkommission für den Bezirk Halle.

Nachdem am 27. Juni, vom Ortsausschuß Halle des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes einberufen, eine Bauarbeiterschutzkonferenz getagt hatte, sahen sich der Ortsausschuß und die am Bauarbeiterschutz interessierten Organisationen veranlaßt, nunmehr an die praktische Arbeit heranzugehen. Am 19. und am 26. Juli waren deshalb letztere zusammengetreten, um den daniederliegenden Bauarbeiterschutz zu organisieren. Die in Frage kommenden Organisationen stellten nach vorheriger Verständigung zu der örtlichen Bauarbeiterschutzkommission ihre Vertreter, die wie folgt zugeteilt wurden: Baugewerksbund 5, Zimmerer 2, Maler 2, Metallarbeiter 2, Steinarbeiter 2, Holzarbeiter 1, Dachdecker 1, Gemeinde- und Staatsarbeiter 1, zusammen 16 Vertreter, die die örtliche Bauarbeiterschutzkommission für den Bezirk Halle darstellen. Die Kommission wählte dann in ihrer Sitzung am 26. Juli 6 Vertreter, vorwiegend aus dem Hochbaugewerbe, welche am 3., 4. und 5. August eine Bautenkontrolle vorgenommen haben. Diese 6 Vertreter teilten ihre Arbeit in drei Gruppen ein zu je 2 Mann. Es wurde zunächst der Bezirksvorort Halle mit der engeren Umgebung Ammendorf, Nietleben, Dölau, Lettin, Diemitz, Büschdorf und Reideburg vorgenommen. An den genannten 3 Tagen wurden 91 Baustellen kontrolliert und besichtigt. Auf diesen 91 Baustellen wurden insgesamt 1615 beschäftigte Bauarbeiter ermittelt. Von den 91 Bauten waren 9 Staats-, 25 Kommunal-, 40 Privatbauten und 17 andere Betriebe, wie Kanalbau, Straßenbau und Zimmerplätze. Von diesen kontrollierten Bauten waren 57 Neubauten, 6 Umbauten und 10 Reparaturen einschließlich Fassadenputz.

Die Unfallverhütungsvorschriften der Magdeburgischen Baugewerksberufsgenossenschaft waren in 59 Fällen ausgehängt, in 32 Fällen nicht.

Genügend brauchbares Gerüstmaterial war bei den Bauten in 43 Fällen vorhanden. An 13 Bauten war kein Gerüstmaterial, bei 35 Bauten war es nicht mehr notwendig. Außengerüste waren in 30 Fällen vorhanden, bei den vorerwähnten 13 nicht. Die Außengerüste waren in 22 Fällen abgesteift und verschwertet, in 8 Fällen fehlte vollständige Verschwertung. Eine Bordwand sowie auch Sockelbreiter waren in 13 Fällen entweder gar nicht oder nur mangelhaft angebracht. An 17 Außengerüsten waren die Bordwände und die Sockelbreiter vorschriftsmäßig angebracht. Zwischengerüste, die unter dem Hauptgerüst angelegt waren, waren 20 vorhanden, in 10 Fällen fehlten auch diese.

Ein besonderer Mißstand, der in Halle und Umgebung sich noch stark zeigt, ist das Ueber-die Hand-Mauern. Dieses wurde in 27 Fällen bei den Neubauten festgestellt, in 20 Fällen wurde vom Außengerüst gemauert. Fanggerüste waren 22 vorhanden, in 10 Fällen nicht und zwei mangelhaft. Die Abdeckungen (Balkenlage) waren in 22 Fällen vorhanden, 8 Bauten waren mangelhaft abgedeckt, auf 9 Bauten wurden Betondecken festgestellt. An Dacharbeiten, die zur Zeit der Kontrolle vor sich gingen, wurden 12 dieser Art festgestellt. An 11 kontrollierten Bauten waren die Dacharbeiten bereits fertig. Die Außengerüste mit den Schutzvorrichtungen zur Fertigstellung der Steinmetz-, Maler- Klempner-, Dachdeckerarbeiten waren nur an 8 Bauten bestehen geblieben; für diese Arbeiten waren fliegende Gerüste (Fanggerüste oder Schutzvorrichtungen) nur sehr mangelhaft oder teilweise gar nicht anzutreffen.

Der Materialtransport ging in 5 Fällen mittels Winde, in 6 Fällen mittels Maschine (Aufzüge), in 43 Fällen mittels Leitern und in 24 Fällen auf Laufbrücken oder Treppen vor sich. Wo der Materialtransport mittels Motor- oder Dampfkraft vor sich ging, war der Aufzug mit einem Fahrschacht umkleidet. Die zu den Aufgängen und zum Ausruhen der beim Transport beschäftigten Arbeiter vorgesehenen Podeste waren im ganzen genügend vorhanden. Die Beschaffenheit der Leitern, die fast auf allen Baustellen anzutreffen waren, war im ganzen gut, nur auf einigen Baustellen waren die Leitern in einem schlechten Zustande. Die für die Kalk- und Steineträger am Eingang zum Leitergang vorhandene Abdeckung war nur in 34 Fällen vorhanden. Auf 9 Bauten, auf denen getragen wurde, waren sie ungenügend und schlecht, an 14 Bauten waren die Abdeckungen überhaupt nicht vorhanden.

Für die beim Bau- oder Werkplatz beschäftigten Arbeiter war überall genießbares Trinkwasser vorhanden; bei etlichen fehlten die Trinkwassereimer. Als bemerkenswert muß hervorgehoben werden, daß bei den zur Zeit vor sich gehenden städtischen Notstandsarbeiten sogar Medizin oder Tropfen dem Trinkwasser beigefügt waren. Soweit die Kommission feststellen konnte, hat die Baupolizeibehörde in der Zeit der Bauausführung den Bau, die Gerüste und Aufzugsutensilien in 41 Fällen in wahrnehmbarer Weise besichtigt und kontrolliert. In

81 Fällen ist keine Kontrolle getätigt worden und in 14 Fällen konnte diese nicht festgestellt werden.

Von den in Frage kommenden 91 Baustellen hatten 82 eine Baubude, 4 hatten keine, 5 Baubuden waren im Keller oder im Waschhaus angelegt. Die Baubuden befinden sich in einem Zustande, der als im ganzen gut zu bezeichnen ist. Nur einzelne waren in schmutzigem oder schlechtem Zustande. Auch der Raum der Baubuden war bis auf einige für alle Beschäftigten ausreichend.

Daß auch bei eventuellen Unfällen zur sofortigen Hilfeleistung ein Verbandkasten mit entsprechendem Inhalt vorhanden ist, war in 70 Fällen zu konstatieren; auf 13 Baustellen waren die Verbandkästen in schlechtem Zustande. Es fehlten dort die Binden, teilweise auch die Pinzetten. Auf 8 Baustellen waren keine Verbandkästen oder Verbandmaterial vorhanden.

Auf 76 Baustellen waren die Abortanlagen in gutem Zustande. Ebenfalls, entsprechend der Belegschaftsstärke, mit genügend Sitzbrillen versehen. Auf 13 Baustellen waren die Aborte in schlechtem Zustande, ohne Sitzbrillen, nur mit sogenannten Sitzstangen; teilweise waren bei den letzgenannten die Aborte so eingerichtet, daß man von der Straße und von den Fenstern der Nachbargebäude hineinsehen konnte. Auf allen Baustellen wurde insbesondere eine behördliche Verordnung über Abortanlagen usw. vermißt.

Einwandfreie sanitäre und hygienische Einrichtungen waren bei den Notstandsarbeiten (Abteilung Straßenbau und Elektrizitätswerk) zu verzeichnen. Im Straßenbaugewerbe (Steinsetzgewerbe) war der größte Mangel an Aborten und Verbandzeug aufzuweisen.

Die Bauarbeiterschutzkommission, die die genannte Kontrolle und Besichtigung ausgeführt hat, ist nur in wenigen Fällen auf Widerstand gestoßen. Wo es geschah, verweigerte man ihr insbesondere die Vorzeigung der hygienischen und sanitären Einrichtungen. Die Unternehmer wenden sich aus bekannten Gründen dagegen. Der Unternehmersyndikus Voigt vom Arbeitgeberverband für das Baugewerbe hat bereits auf telephonische Anfrage erklärt, daß, nachdem die Besichtigung der Kontrollkommission im Unternehmerlager ruchbar geworden war, sie sich mit aller Entschiedenheit dagegen wenden würden, und ersuchte um Feststellung, von wem die Kontrolle ausgeführt würde. Für Herrn Voigt scheint die Bauarbeiterschutzkommission allerdings ein unbekanntes Gebilde zu sein. Für diese Herren sollen nur die amtlichen Personen in Frage kommen. Aber gerade weil die amtlichen Organe nicht genügend durchgreifen und auch für die Fülle der durchzuführenden Schutzbestimmungen zahlenmäßig nicht ausreichend sind, muß es Aufgabe der am Bauarbeiterschutz interessierten Organisationen sein, mit allem Nachdruck für Leben und Gesundheit der Arbeiter durch eigene Kraft einzutreten, mit dem Ziel, die Aufstellung eines Bautenkontrolleurs baldmöglichst durchzusetzen. Aus dem Bericht ist zu entnehmen, daß noch manche Mängel und Verstöße festgestellt wurden, die infolge der immer wiederkehrenden Veränderungen auf baulichem Gebiete automatisch in Erscheinung treten, die aber restlos beseitigt werden müssen. Dazu bedarf es insbesondere der tatkräftigen Mitarbeit der Baudelegierten und aller Arbeiter des Hoch- und Tiefbaugewerbes. Soll den Berufsgefahren des Baugewerbes wirksam vorgebeugt und gesundheitliche Schädigungen vermieden werden, so muß heute mehr denn je der Grundsatz für alle Arbeiter gelten: **„Leben und Gesundheit des Arbeiters ist oberstes Gesetz."**

Hermann Förster, Halle (Saale).

Die Unternehmer gegen bessere Baukontrolle. Der Bund Bremer Baugeschäfte hat sich scheinbar zur Aufgabe gemacht, die Bestrebungen der baugewerblichen Organisationen nach verstärktem Bauarbeiterschutz mit allen Mitteln zu bekämpfen. Machten sie in der Vergangenheit ihren Einfluß in der Bürgerschaft geltend, um zu erreichen, daß die Anträge der Sozialdemokratischen Partei, die bei jeder Budgetberatung die Anstellung von Baukontrolleuren aus Arbeiterkreisen forderte, abgelehnt wurden, so versuchen sie in neuester Zeit, mit andern Mitteln den Bauarbeiterschutz zu hintertreiben. Kürzlich sandten sie an ihre Mitglieder ein Rundschreiben folgenden Inhalts:

„Baukontrollen durch sogen. Bauarbeiterschutzkommissionen.

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund hat kürzlich Richtlinien über die Durchführung des Bauarbeiterschutzes herausgegeben, wonach die einzelnen Baustellen in regelmäßigen Zeitabschnitten kontrolliert werden sollen.

Unsere Mitglieder werden dringend gebeten, derartigen Kontrollkommissionen den Zutritt zur Baustelle zu verweigern. Daß die Gewerkschaften mit einem derartigen Widerstand der Arbeitgeber rechnen, geht aus folgendem Wortlaut der Richtlinien hervor:

Die glatte Durchführung der Baukontrollen hängt wesentlich davon ab, wie weit den damit betrauten Kollegen der Zutritt zu den Baustellen ermöglicht wird.

Was in diesem Falle weiter geschehen soll, wird nicht klar ausgeführt, sondern lediglich in folgender Fassung gesagt:

Es ist Pflicht der Bauarbeiter, dahingehende Weigerungen einzelner Unternehmungen zu überwinden; bei straffer Organisation und einmütigem Verhalten der Kollegen werden größere Schwierigkeiten kaum entstehen. Notwendig ist es jedoch, in den Mitgliederversammlungen rechtzeitig auf die bevorstehenden Baukontrollen hinzuweisen und zu zeigen, wie bei etwaigen Versuchen, die Durchführung zu behindern, zu verfahren ist.

Würden unsere Mitglieder dem Ansinnen der Gewerkschaften auf Zutritt zu den Baustellen stattgeben, so würde das gleichbedeutend sein mit einer Anerkennung der einseitig festgelegten Bestimmungen. Wir müssen nach wie vor darauf bestehen, daß die Baustellen nur in Gemeinschaft mit uns betreten und kontrolliert werden dürfen."

Nach diesem Rundschreiben erweckt es den Anschein, als hätten die Unternehmer in der Frage des Bauarbeiterschutzes kein gutes Gewissen. Im übrigen werden die Bauarbeiter schon Mittel und Wege finden, die es ermöglichen, daß auch die Mitglieder der Bauarbeiterschutzkommission Gelegenheit haben, die Baustellen zu besichtigen. Die Arbeiterschaft des Baugewerbes wird es sich trotz des Rundschreibens der Unternehmer nicht verwehren lassen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Leben und die Gesundheit der Arbeiter zu schützen.

Berufliche Fortbildung für Hamburger Zimmerer. Strebsamen Hamburger Zimmerern ist Gelegenheit gegeben, sich in ihren freien Stunden beruflich weiterzubilden durch die an der Siemens Gewerbe-Akademie, Hamburg, Steindamm 81, bestehenden technischen Abendkurse, die es ermöglichen, ohne Unterbrechung der Berufstätigkeit sich in Theorie, Veranschlagungen und Entwürfen auszubilden. In der Abteilung Hochbau wird unterrichtet über Holzkonstruktionen, Steinkonstruktionen, Gewölbebau, Entwerfen von Etagenhäusern, öffentlichen Gebäuden, Geschäfts-, Beamten- und Einfamilienhäusern, über Veranschlagung und Bauführung, Eisenbetonbau usw. Der Unterricht ist viermal wöchentlich abends. Er besteht aus Vorträgen und Konstruktionsübungen, in denen Entwürfe in der von der Praxis geforderten Art angefertigt werden, und wird von Architekten, Ingenieuren und Landmessern erteilt, die Hochschulbildung, langjährige Praxis und Berufserfahrung haben. Das neue Unterrichtshalbjahr beginnt gegen Mitte Oktober. Programme und Auskunft täglich abends von 6 bis 8 Uhr in der Lehranstalt Steindamm 81. In Anbetracht der hohen Bedeutung, die eine gute theoretische und zeichnerische Ausbildung im Verein mit praktischer Erfahrung für das Berufsleben hat, sei hiermit auf die Lehranstalt hingewiesen.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Der Kongreß der schwedischen Gewerkschaften. Der in der Zeit vom 28. August bis 4. September in Stockholm abgehaltene Kongreß des schwedischen Gewerkschaftsbundes kann als eine der wichtigsten bisherigen gewerkschaftlichen Tagungen in Schweden bezeichnet werden. Aus dem Tätigkeitsbericht über die seit dem letzten Kongreß verflossenen 4 Jahre geht hervor, daß sich die schwedische Gewerkschaftsbewegung erfreulich entwickelt hat. Die Mitgliederzahl stieg von 292 917 im Dezember 1922 auf 397 354 im Juni 1926 (360 000 Männer und 37 000 Frauen). Es ist dem Gewerkschaftsbund geglückt, die Lohnherabsetzungen in der Krisenperiode aufzuhalten, so daß im Jahre 1925 der Reallohn 22 % über das Lohnniveau des Jahres 1913 zu stehen kam. Der Kongreß behandelte hierauf einen Antrag, betreffend die Umbildung der Landeszentrale in zentralistischer Richtung. Die Antragsteller waren der Meinung, daß diese Umstellung den Gewerkschaftsbund aus einer reinen Abwehrorganisation zu einer Abwehr- und Angriffsorganisation umgestalten und es auf dieser Weise gelingen würde, die Löhne der am schlechtesten entlohnten Arbeiter zu heben und ein einheitlicheres Lohnniveau zu schaffen. Der Antrag wurde vom Vorstand bekämpft. Nach einer ausführlichen Debatte wurde beschlossen, die Frage einer „vorurteilslosen Prüfung" zu unterziehen. Der Kongreß behandelte sodann den wichtigsten Punkt der Tagesordnung: die Industrieverbandsfrage. Bekanntlich beschloß der letzte Gewerkschaftskongreß im Jahre 1922 die Umbildung der Berufsverbände zu Industrieverbänden, die bis zum 1. Januar 1925 durchgeführt sein sollte. Dieser Beschluß konnte jedoch nicht verwirklicht werden. Der Vorstand hat seinerzeit eine Organisationsvorlage ausgearbeitet, die jedoch auch nicht die Bildung reiner Industrieverbände vorsieht, sondern eher als ein Kompromiß zwischen den verschiedenen Auffassungen bezeichnet werden kann. Das Grundprinzip dieses Organisationsplanes ist, daß alle Arbeiter, die unter den gleichen Tarifvertrag fallen, auch der gleichen Organisation angehören müssen. Eine Reihe von den dem Kongreß zu diesem Punkte vorliegenden Anträgen forderte Aenderungen in Einzelheiten des Planes, während in andern Anträgen die Vornahme einer Urabstimmung, eine Verschiebung der Durchführung des letzten Kongreßbeschlusses sowie eine neue Untersuchung respektive Ausarbeitung eines neuen Organisationsplanes gefordert wurde. Die Debatte, die mehrere Tage in Anspruch nahm, deckte tiefgehende Meinungsverschiedenheiten über die Notwendigkeit beziehungsweise Zweckmäßigkeit der Durchführung der neuen Organisationsform auf. Auf der einen Seite wurde die vorgeschlagene Zusammensetzung der neuen Verbände stark kritisiert, während auf der andern Seite verschiedene Vertreter der reinen Berufsverbände kein Hehl daraus machten, daß sie lieber die Verbindung mit der Landeszentrale abbrechen würden, als ihre bisherige Selbständigkeit aufgeben. Zu diesem Punkte hatte der Vorstand eine Entschließung vorgelegt, die besagt, daß, obwohl der vom letzten Kongreß gefaßte Beschluß, betreffend Uebergang zu Industrieverbänden, nicht innerhalb der vom Kongreß festgesetzten Frist durchgeführt werden konnte, die Frage doch ihrer Lösung bedeutend näher geführt worden sei. Der Kongreß stimmte der vom Vorstand ausgearbeiteten Vorlage als einer Grundlage für die Organisierung der Industrieverbände zu und forderte die angeschlossenen Verbände auf, den Uebergang der Ortsgruppen und Mitglieder in die neuen Verbände zu beschleunigen. Die Verbände, die einen Kartellvertrag abgeschlossen haben, werden aufgefordert, ihre Tätigkeit so einzurichten, daß ein baldiger organisatorischer Zusammenschluß erreicht werden kann. Eventuelle Grenzstreitigkeiten sollen durch Verhandlungen, bei denen der Vorstand vertreten sein soll, beseitigt werden. Diese Entschließung wurde angenommen. Es wurde jedoch hierbei ausdrücklich festgestellt, daß Verbände, die sich diesem Beschluß nicht fügen wollen, nicht ausgeschlossen werden dürfen. Weiter behandelte der Kongreß die Frage der Aufgaben der Ortskartelle. Ein weiterer Punkt, mit dem sich der Kongreß zu beschäftigen hatte, betrifft die „Monopoltendenzen innerhalb der Gewerkschaftsbewegung". In der letzten Zeit haben einige Gewerkschaften, hauptsächlich des Baugewerbes, versucht, die Rekrutierung des Berufes zu verhindern sowie den Arbeitsmarkt durch Verweigerung der Aufnahme neuer Mitglieder abzusperren. Es wurde hierzu eine vom Vorstand vorgeschlagene Entschließung angenommen, die diese Monopolbestrebungen verurteilt und entschieden die Politik der offenen Tür verteidigt.

Sozialpolitisches.

Teilergebnisse der Berufszählung. Die Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik" veröffentlicht soeben die ersten Ergebnisse der Berufszählung vom 16. Juni 1925. Zwar lassen sich aus den bisher vorliegenden Zahlen nicht allzuviele Schlüsse ziehen, da bisher erst die Zahlenangaben für Bayern, Hamburg, Oldenburg, Anhalt, Lübeck, Mecklenburg-Strelitz und Schaumburg-Lippe durchgerechnet und mit den früheren Ergebnissen verglichen sind. Abgesehen von Bayern sind es also durchweg kleinere Staatsgebiete, bei denen übrigens der agrarische Charakter stark vorwiegt, wenn man von Hamburg und Lübeck absieht. Trotzdem zeigt sich schon in diesen Zahlen, daß der Anteil der Erwerbstätigen in der Gesamtbevölkerung gegenüber der letzten Zählung von 1907 beträchtlich gestiegen ist, so zum Beispiel in Bayern von 51,7 auf 53,7 %, in Hamburg von 46,2 auf 50,9 %, in Oldenburg von 42,0 auf 51,6 %, in Anhalt von 40,4 auf 46,8 %, in Lübeck von 43,5 auf 47,4 %, in Mecklenburg-Strelitz von 43,2 auf 48,4 % und in Schaumburg-Lippe von 41,6 auf 48,8 %. Ebenso hat die Zahl der erwerbstätigen Frauen zugenommen. Im übrigen ist die Steigerung der Erwerbstätigkeit eine Folge der Altersverschiebung der Bevölkerung: infolge des Geburtenausfalls der Kriegs- und Nachkriegszeit stehen heute von der Gesamtbevölkerung verhältnismäßig viel mehr Menschen in dem Alter, in dem man berufstätig zu sein pflegt. Ueberall ist die Zahl der Angestellten stark gewachsen. Auch die Zahl der Arbeiter und der mithelfenden Familienangehörigen dürfte nach den vorliegenden Ergebnissen allgemein gestiegen sein. Dagegen ist die Zahl der Hausangestellten überall mit Ausnahme von Oldenburg zurückgegangen. Die für die einzelnen Ländergebiete durchgeführten Vergleiche der sozialen Gliederung lassen vorläufig noch wenige Schlüsse auf das Gesamtreich zu, haben also mehr örtliches Interesse. Bemerkenswert ist aber, daß der Anteil der land- und forstwirtschaftlich Berufstätigen an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen überall, mit Ausnahme von Oldenburg und Mecklenburg, also auch Bayern, zurückgegangen ist. Die Tendenz zur Industrialisierung hält also an. Auffallend ist, daß der Handel und Verkehr in allen Ländern ein starkes Wachstum zeigt, und zwar hat hier sowohl die Zahl der selbständigen Existenzen — wahrscheinlich infolge der Zunahme der Handelsbetriebe — als auch die Zahl der Angestellten sich wesentlich vermehrt.

Literarisches.

„Illustrierte Reichsbannerzeitung". Die neue Nr. 38 ist soeben erschienen mit reicher Bilderausstattung und vielen lesenswerten und interessanten Aufsätzen aus Politik und verschiedenen Wissensgebieten. Jede Nummer kostet 25 ₰. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie bei allen Reichsbannergruppen.

Versammlungsanzeiger.

Montag, den 27. September:

Anklam: Abends 7½ Uhr im „Schützenhaus". — **Dortmund:** Abends 7 Uhr Unterricht und Besprechung der Lehrlingsabteilung im Verbandsbureau.

Dienstag, den 28. September:

Königsberg: Abends Lehrlingsversammlung im Gewerkschaftshaus.

Sonnabend, den 2. Oktober:

Braunschweig: Abends 7½ Uhr in „Stadt Helmstedt", Schöppenstedter Straße. — **Dessau:** Gleich nach Feierabend im „Tivoli". — **Dortmund, Bezirk Mengede:** Abends 7 Uhr bei Wiemann, Annenstraße. — **Dortmund, Bezirk Lütgendortmund:** Abends 7 Uhr im „Bürgerhaus", Poststraße. — **Gelsenkirchen:** Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus, Ecke Essener und Overwegstraße. — **Münster i. W.:** Abends 8 Uhr bei Aug. Brinckmann, Krummer Timpen 36. — **Oranienburg:** Bei Ratloff, Bernauer Straße 5. — **Schweinfurt:** Gleich nach Feierabend bei Vogt, Krumme Gasse. — **Witten i. W.:** Abends 7 Uhr bei Röthemeier, Ardystraße.

Sonntag, den 3. Oktober:

Bonn: Vormittags 10 Uhr im „Salzrümpchen", Hundsgasse. — **Cüstrin:** Nachmittags bei Dilk, Plantagenstraße. — **Dtsch.-Krone:** Nachmittags 2 Uhr bei Gräber, Trift. — **Eisleben:** Vormittags 10 Uhr im Volkshaus. — **Gelsenkirchen, Bezirk Westerholt:** Vormittags 10 Uhr bei Rottmann, Industriestraße. — **Jarmen:** In der Herberge. — **Lüdenscheid:** Vormittags 10 Uhr bei Nölle, Hochstraße. — **Neuwied:** Vormittags 10 Uhr bei Wirty, Marktstraße. — **Pinneberg:** Nachmittags 3½ Uhr bei Tiede, Herberge. — **Remscheid:** Vormittags 10 Uhr im Volkshaus. — **Swinemünde:** Nachmittags 3 Uhr bei Tank. — **Würzburg:** Vormittags 10 Uhr in der „Stadt Mainz".

Sterbetafel.

München. Am 13. September starb unser alter Kamerad **Josef Zeininger** im Alter von 57 Jahren infolge einer Herzlähmung.

Passau. Am 19. Juli starb an den Folgen einer schweren Körperverletzung unser Kamerad **Sebastian Lettl** im Alter von 49 Jahren.

Rostock. Am 2. September starb unser langjähriges Mitglied **Joachim Tews** im Alter von 78 Jahren an Herzschwäche.

Schönau a. d. K. Am 10. September starb unser Kamerad, der Zimmerpolier **Ferdinand Kittel** im Alter von 50 Jahren an Nervenleiden.

Stollberg. Am 31. August verunglückte tödlich, durch herabfallendes Gestein, unser Kamerad **Willy Gummel** im Alter von 30 Jahren.

Ehre ihrem Andenken!

Verleger: A. Schönfelder. Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Wolgast. Druck: Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co. in Hamburg.